

Art. 57, Erl. 1, 2, 3 a, b, c

Artikel 57 Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

1. Die Geschäftsordnung wird vom Geschäftsordnungsausschuß der Volkskammer ausgearbeitet. Die zur Zeit geltende stammt vom 8. 12. 1958. Sie unterscheidet sich nur unwesentlich von ihren Vorgängern, hebt aber die Abhängigkeit des Abgeordneten von seinen Wählern (-> Erl. 6 zu Art. 51) stärker hervor (§ 12).

2. Die erste Sitzung einer neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten (Alterspräsidenten) bis zur Wahl des Präsidiums geleitet (§ 2 Abs. 2).

3. Organe der Volkskammer sind nach der Geschäftsordnung: das Präsidium, der Ältestenrat, der 1961 abgeschaffte Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen (-> Erl. zu Art. 60), die sonstigen Ausschüsse (-> Erl. zu Art. 60) und die Fraktionen.

a) Die Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt, wobei gleichzeitig über ihre Funktionen im Präsidium abgestimmt wird (§13 Abs. 4). Den Präsidenten vertritt der Erste Stellvertreter, ist dieser verhindert, so vertritt ihn einer der Stellvertreter nach freier Verständigung (§14 Satz 2 und 3). Nach dem Ersten Stellvertreter besteht also keine feste Rangordnung. Das Hausrecht des Präsidenten umfaßt auch die Polizeigewalt im Parlamentsgebäude. Zur Unterstützung des Präsidiums besteht ein Sekretariat der Volkskammer. Sein Leiter nimmt an der Sitzung des Präsidiums teil und führt die Verwaltungsgeschäfte des Hauses. Über ihn gehen alle Eingänge der Volkskammer, die er weiterzuleiten hat (§ 15). Wegen der Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber dem Präsidium der Volkskammer -> Erl. 10 d zu Art. 91.

b) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

c) Obwohl die Wahl nach einem einheitlichen Vorschlag erfolgt, werden in der